

Künstler (Köln-Mülheim), van Aken (Arefeld), Buschmann (Schweim) und Rehnisch (Nachen); gegenseitig Bertram und Löschner (Gauvorsteher), Linden (Gauvorstandsmittglied), Ranzenberg (Bezirksvorstandsmittglied), Heilmann (Gauvorsteher der Hilfsarbeiter) und Peters (Gutenbergsbund) teil. Die Verhandlungen dauerten von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 5 Uhr. Zunächst wurde von beiden Parteien eingehend über die Rechtsfrage debattiert, ob die Sonderzulage mit dem 31. Dezember 1923 abgelaufen sei. Prinzipalsseitig wurde dies behauptet, gegenseitig bestritten. Ein Vorschlag der Gehilfenvertreter, diese Streitfrage durch einen Unparteiischen entscheiden zu lassen, fand bei den Prinzipalsvertretern keine Gegenliebe.

Schließlich traten die Prinzipalsvertreter in eine Sonderberatung, als deren Ergebnis folgende Erklärung abgegeben wurde:

Die Sonderzulage besteht ab 1. Januar 1924 nicht mehr und wird von uns auch nicht mehr anerkannt.

Die bis jetzt erfolgten örtlichen Regelungen werden wir hinsichtlich bis 29. Februar weiter bestehen lassen.

Hierzu nahmen die Gehilfenvertreter in einer Sonderberatung Stellung, worauf sie folgendes erklärten:

Die Gehilfenvertreter haben von der Erklärung der Herren Prinzipale Kenntnis genommen; sie sind jedoch nicht in der Lage, die Erklärung als eine Regelung der Sonderzulagenfrage anzuerkennen. Die Gehilfenvertreter erheben deshalb ihren Vorschlag zum Antrag, die Frage des Weiterbestehens der Sonderzulage ab 1. Januar 1924 durch einen Unparteiischen, im besetzten Gebiet wohnend, entscheiden zu lassen.

Nach einer erneuten Sonderberatung gaben die Prinzipale folgende Antwort ab:

Die Prinzipale lehnen den Antrag der Gehilfen, die Frage der Sonderzulage durch einen im besetzten Gebiet wohnenden Unparteiischen entscheiden zu lassen, ab mit der Begründung, daß hierzu Vorschriften vorhanden sind. Sie sind der Auffassung, daß nötigenfalls nur die Stelle entscheiden kann, die das Abkommen am 10. Januar d. J. getroffen hat.

Gegenseitig wurde hierauf folgendes erklärt:

Nach den beiden Prinzipalserklärungen müssen die Gehilfenvertreter zu der Überzeugung kommen, daß die Prinzipalsvertreter des Kreises II einer Regelung der Sonderzulagenfrage aus dem Wege gehen. Da eine Verhandlung durch diese Prinzipalsentscheidung im Kreise II nicht möglich ist, wird die Gehilfenvertretung von der Schlichtung nach Berlin berichten und dort den Antrag stellen, daß die beiderseitigen Tarifkommissionen die Genehmigung erteilen, die Frage durch einen im besetzten Gebiet wohnenden Unparteiischen entscheiden zu lassen, oder aber es muß schnellstens durch die Tarifkommission bzw. das Zentralprüfungsamt eine Entscheidung herbeigeführt werden.

Ein weiterer Versuch der Gehilfenvertreter, dadurch noch eine Verhandlung herbeizuführen, daß in der ersten Prinzipalserklärung der zweite Absatz folgende Form erhält:

Die bis jetzt erfolgten örtlichen und noch etwa stattfindenden örtlichen Regelungen werden wir hinsichtlich bis zum 29. Februar weiter bestehen lassen.

wurde durch die Prinzipalsvertreter abgelehnt.

In der Plenumsverhandlung wurde gegenseitig auch schärfster Protest gegen das vom Vorstand des Deutschen Buchdrucker-Bereins, Kreis II, unterm 6. Februar versandte Rundschreiben erhoben, weil in demselben von den Prinzipalsmitgliedern gefordert wurde, nicht über den Reichslohn hinauszugehen und die 53stündige Arbeitswoche Südens zur Einführung zu bringen. Beide Forderungen verstößen gegen die tariflichen Vereinbarungen. Auf die Gehilfenforderung, dieses Rundschreiben richtigzustellen, erfolgte keine Antwort seitens der Prinzipalsvertreter; nur wurde erklärt, daß die Aufforderung, nicht über den Reichslohn hinauszugehen, so gemeint gewesen sei, daß keine Sonderzulage mehr gezahlt werden soll, jedoch wäre damit nicht beabsichtigt gewesen, daß nichts mehr über Minimum gezahlt werden soll.

Alle Bemühungen der Gehilfenvertreter, endlich in der Frage der Sonderzulage eine Klarheit herbeizuführen, mußten an der oben geschilderten Prinzipalsentscheidung scheitern. Es muß nunmehr erwartet werden, daß die Epitentarifvertreter schnellstens Klarheit in der Sonderzulagenfrage schaffen. Geschieht das nicht, dann soll man sich nicht wundern, wenn im besetzten Gebiet des Kreises II sich die Gehilfen selbst helfen.

Neuregelung der Lohn- und der Arbeitsbedingungen im Schriftgießergewerbe

Die Verhandlungen über Festsetzung neuer Löhne im Schriftgießergewerbe am 25. Januar 1924 waren bekanntlich ergebnislos. Im Gegensatz zu einem Lohnkittat der Unternehmer fiel das Reichsarbeitsministerium am 8. Februar einstimmig einen Schiedsspruch, der, obwohl er den Wünschen der Arbeiterschaft nicht genügend Rechnung trug, mit Arbeit von der Arbeiterschaft angenommen, von den Unternehmern aber abgelehnt und von ihnen mit der am 9. Februar angedrohten Ausperrung aller unter dem Tarifvertrag stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen im Schriftgießergewerbe beantwortet wurde.

In der Kündigungswoche fanden wiederholt Verhandlungen zwischen der Zentrale der Unternehmer und der Zentralkommission der Schriftgießer statt. Diese ergaben, daß die Kündigungen zurückgenommen wurden, da von der Zentralkommission die Rechtsverbindlichkeit des Schiedsspruches beantragt und Verhandlungen am 19. Februar im Reichsarbeitsministerium neu angesetzt waren.

Diese Verhandlungen, an der Vertreter der Unternehmer aus Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, sowie gegenseitig die Zentralkommission, ein Vertreter aus Leipzig und zwei Vertreter des Hilfsarbeiterverbandes teilnahmen, führten unter dem Vorsitz des Herrn Oberregierungsrates Dr. Lewes zu folgender Vereinbarung:

IV C 809.

Berlin, den 19. Februar 1924.

Vereinbarung.

Der Schiedsspruch vom 8. Februar 1924 wird mit der Maßgabe angenommen, daß die Regelung der Akkordgrundlagen so erfolgt, daß der Verdienst eines Durchschnittsakkordarbeiters mindestens 20 Proz. über dem im Schiedsspruch festgesetzten Spitzenwochenlohn liegt.

Am 20. und 21. Februar taute dann der Tarifausschuß für das deutsche Schriftgießergewerbe, bestehend mit beiderseitigen Vertretern aus Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig und Stuttgart, um auf Grund dieser Vereinbarung ein Lohnabkommen zu tätigen, in dem auch die im Gewerbe bestehenden Akkordbestimmungen neu geregelt werden sollten und für den am 31. März d. J. ablaufenden deutschen Schriftgießertarif einen neuen zu schaffen.

Im Einverständnis beider Parteien sollte zuerst die brennende Frage der Akkordregelung gelöst werden. Die gegenseitigen Anträge zum Akkordtarif und der Berechnungsart gingen jedoch so weit auseinander, daß nach langem Verhandeln und vielen Sonderberatungen folgendes festgesetzt wurde:

Beschluß.

In der Tarifausschubstung am 20. und 21. Februar 1924 wurde zwischen den Parteien folgendes vereinbart:

1. Nachdem in Besetzung des Schiedsspruches vom 8. Februar 1924 über die Abänderung der Akkordbestimmungen verhandelt und eine Einigung auf neuer Grundlage nicht erzielt worden ist, wird beschlossen, die bisherigen Akkordbestimmungen bis zum 31. März 1924 beizubehalten. Es gelten also für Lohnarbeit die Mindestlöhne des grünen Deblatts vom 2. Februar 1924, in der Spitze 28,80 M.; für Akkordarbeit ein Akkordanteil von 33 1/3 Proz. wie bisher und eine Grundgebühr von 13,92 M. in der Spitze.

2. Für die Zeit vom 1. April 1924 bis 30. September 1924 wird ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen, in welchem übernommen werden:

a) die allgemeinen Bestimmungen A § 1 bis 15 des bisherigen Tarifs. § 16, welcher von der Geltungsdauer des Tarifvertrages handelt, ist ftinggemäß abzuändern mit der Maßgabe, daß die Kündigung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Tarifs erfolgt sein muß, und daß Verhandlungen über den Beschluß eines neuen Tarifs spätestens einen Monat vor Ablauf des jetzt abgeschlossenen beginnen sollen;

b) die Lohnordnung enthaltend die Bestimmungen über Mindestlöhne und die Akkordtarife. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Bestimmungen über Mindestlöhne usw. (Teil B 1 bis B 6) wie bisher den Zeitumständen entsprechend durch Vereinbarung abgeändert werden können.

3. Hinsichtlich der Ausnahmestellung der Firma Schelter & Giesecke in Leipzig betreffend einen Spezialtarif für den technischen Teil bleibt es bei den bisherigen Abmachungen. Was jedoch den Manteltarif anbetrifft, so muß dieser auch weiterhin für die Firma Schelter & Giesecke Gültigkeit haben.

4. Der Tarifausschuß nimmt Kenntnis von der Erklärung der Firma D. Stempel A.-G., daß sie den zum 31. März d. J. gekündigten Schriftgießertarif für ihre Linotype-Matrizen-Abteilung nicht erneuern werde und überläßt es den beteiligten örtlichen Organisationen, eine Regelung vorzunehmen.

5. Der Antrag auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit des neuen Tarifs soll nach seiner Annahme unverzüglich von den Vertragsparteien gestellt werden.

6. Das Arbeitszeitabkommen ist nach dem Willen beider Vertragschließenden bis zum 30. September 1924 als gültig zu betrachten.

7. Vorstehende Vereinbarungen unterliegen hinsichtlich ihrer Gültigkeit der Urabstimmung beider Parteien, die so rechtzeitig zu erfolgen hat, daß das Ergebnis zum 1. März 1924 dem Tarifamt bekanntgegeben ist. Falls bis 1. März 1924 keine gegenteilige Mitteilung eingegangen ist, gelten die vorstehenden Abmachungen als angenommen.

Tarifausschuß der Deutschen Schriftgießer.

gez. Dr. Jolles,
Arbeitgebervorsitzender.

gez. S. Klafmann,
Arbeitnehmervorsitzender.

Nach reichlicher Erörterung aller für die Arbeiterschaft in Betracht kommenden Fragen empfiehlt die Verhandlungskommission der Gehilfen-schaft, diesen Festlegungen zuzustimmen.

Die Urabstimmung soll am 27. Februar vorgenommen werden. Das Abstimmungsergebnis muß am 29. Februar in den Händen der Zentralkommission sein, da bis 1. März d. J. von beiden Parteien die entsprechenden Erklärungen beim Tarifamt eingereicht sein müssen.

Korrespondenzen

Bamberg. Die Buch- und Kunstdruckerei Dr. J. Kirsch in Bamberg („Bamberger Volksblatt“) ging am 1. Oktober 1923 durch Kauf in den Besitz des St. Otto-Verlages über. Trotz der zur damaligen Zeit im höchsten fühlbaren Geldentwertungs und der damit verbundenen gewöhnlichen schlechten Geschäftskontunktur gelang es der umsichtigen Leitung der Herren Direktor Georg Richter und Professor Dr. Wiesner, das Unternehmen in der kurzen Zeit bis heute auf eine anscheinlich Höhe zu bringen. So erschien a. B. das „Bamberger Volksblatt“ vor kurzer Zeit zum ersten Male seit seinem stürzenden Abstehen in einer Ausgabe von 16 Seiten. Von unseren Kollegen erhielten infolgedessen zwölf wieder Konditionen. In Anbetracht des guten Zusammenarbeitens und als An-

sporn zu noch regerer tatkräftiger Geschäftstreue dankte die Direktion dem Gesamtpersonal durch eine schlichte Geschäftsfeier. Außerdem erhielten fast sämtliche Kollegen Aufträge auf das tarifliche Minimum, obwohl örtliche Bestrebungen zu verzeichnen waren, nicht über die Minimumbezahlung hinauszugehen.

Beispi. (Schriftsetzer.) In überfüllter Versammlung am 11. Februar nahm die diesige Mitglieberschaft Stellung zum Schiedspruch vom 8. Februar. Der Tarifbruch sowie das ganze Verhalten der Unternehmer wurde einer gebührenden herben Kritik unterzogen. Die Langmut und Geduld der Arbeiterschaft müsse nunmehr ein Ende haben. Da der Schiedspruch Verlängerung der Arbeitszeit und Lohnreduzierung vorsieht und somit eine neue Verschlechterung der Lebenslage der Arbeiterschaft mit sich bringt, und da die Unternehmer trotzdem diesen Schiedspruch durch Aussperrung beantwortet haben, lehnte die Versammlung den Schiedspruch ab. Der aufschreuliche Kampf solle mit allen Mitteln zur Durchführung kommen.

Allgemeine Rundschau

Nachtrag zum Verzeichnis der Ortszuschläge des Deutschen Buchdruckerarbeitsrats. Es wird gebeten, in der am 13. Februar erschienenen Zusammenstellung hinzuzufügen: Brilon (Kreis II) 10 Proz. Bei Bohlitz (Kreis II) ist, wie ja ohne weiteres erkennbar, 17 1/2 Proz. zu lesen. Freudenstadt (Kreis IV) ist in 17 1/2 Proz. einsehlich Saisonzuschlag abzuändern. Saßnitz (Kreis IX) erhält 15 Proz. Saisonzuschlag (nicht 5 Proz.). Man schneide sich diesen Nachtrag aus und ließe ihn dem schon gedruckten Ortsverzeichnis an. Die Neuregelung der Ortszuschläge tritt nun am 1. März in Kraft.

Texturen zum Manteltarif. Der in Nr. 14 des „Korr.“ veröffentlichte Nachtrag ist mit den zwei andern Publikationen auf der ersten Seite auszuscheiden und in den Tarif einzulegen oder an den entsprechenden Stellen einzeln einzulegen, um alles jederzeit zur Hand zu haben.

Schiedspruch für das Lithographie- und Steindruckgewerbe. Nachdem am 4. Februar geführte langwierige Verhandlungen der Tarifparteien im Lithographie- und Steindruckgewerbe über die strittigen Arbeitslohn- und Arbeitszeitfragen zu keinem Ergebnis geführt hatten, wurde am 8. Februar von einem Schiedsgericht des Reichsarbeitsministeriums folgender Schiedspruch gefällt: „Die für die letzte Woche im Dezember 1923 gültigen Lohnsätze bleiben vom 2. Januar 1924 ab bis auf weiteres unverändert, sie können zum Freitag jeder Woche mit einwöchiger Frist von beiden Parteien gekündigt werden. Ab 16. Februar 1924 sind nach Entscheidung des Arbeitgebers an die besonders leistungsfähigen gelernter und dauernd im Zeitlehn beschäftigten Gehilfen für deren Qualitätsleistungen Zulagen zu zahlen. Die Summe der Qualitätszulagen soll 8 Proz. der sich aus den jeweiligen örtlich zuständigen Spitzenmindestlöhnen (z. B. Ortsklasse V s. 3. 24,50 M.) ergebenden Lohnsumme betragen. Bereits bezahlte Qualitätszulagen sind anzurechnen. Hinsichtlich der Arbeitszeit gilt vom 16. Februar bis 31. Mai 1924 folgende Regelung: Die wöchentliche tarifliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Je nach der Eigenart oder den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für den Betrieb oder einzelne Betriebsabteilungen vom Arbeitgeber für Steindruck einschließlich Korrektur-lithographen Mehrstunden bis zur Dauer von wöchentlich 53 Stunden angeordnet werden. Für die hiernach über 48 Stunden wöchentlich hinaus bis zur Dauer von wöchentlich 53 Stunden geleisteten Mehrstunden ist für jede Stunde der 48. Teil des Wochenlohnes zu zahlen. Für über 53 Stunden hinausgehende Arbeitszeit ist außer dem Stundenlohn der tarifliche Überstundenaufschlag zu zahlen.“ Die Ablehnung dieses Schiedspruchs durch die Arbeiterschaft wurde am 15. Februar, dem Erklärungstermin, dem Reichsarbeitsministerium sowie dem Schutzverband der Unternehmer mitgeteilt. Von den Unternehmern dagegen wurde der Schiedspruch angenommen und seine Verbindlichkeitserklärung beantragt.

Die Erhöhung der Mieten. Im Entwurf der dritten Steuernotverordnung hat bekanntlich die Reichsregierung im Gegensatz zur Beschlussfassung des Hülfsbereitschaftsausschusses des Reichstages an der Mietsteuer festgehalten und die Vermögenswachstumssteuer abgelehnt. Aus der Mietsteuer, dieser unpopulärsten aller Steuern, sollen die Länder und Gemeinden ihre Haupteinnahmen ziehen. Mit Hilfe der Mietsteuer sollen die Mieten allmählich gesteigert und der Friedensmiete angenähert werden. Nach dem Entwurf sollen den Hauseigentümern am 1. April 1924 20 Proz. der Friedensmiete verbleiben. Infolgedessen ist alsbald mit einer allgemeinen erheblichen Heraufsetzung der Mietpreise zu rechnen, die bei den völlig unzureichenden Löhnen in allen Gewerben und Industrien um so stärker fühlbar werden wird, als in den meisten Städten unverhältnismäßig hohe Nebenleistungen für kommunale Einrichtungen (Müllabfuhr, Schulfensterreinigung, Feuerwehrabgaben usw.) von der Mieterchaft entrichtet werden müssen. Eine neue Erwerbsweise droht tatsächlich über Deutschland hereinzubrechen, wenn die von der Reichsregierung in der dritten Steuernotverordnung vorgesehene vorwärtige Annäherung an die Goldmieten eintritt. Aufgabe der Gewerkschaften wird es daher sein, diesen Umstand bei kommenden Lohnverhandlungen rechtlich ins Auge zu fassen.

Nach welcher Erhöhung der Lederpreise in Sicht. Infolge der wucherlichen deutschen Güterpreise, die gegenwärtig 20 Proz. über dem Weltmarktpreis liegen, ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß die Lederpreise eine weitere erhebliche Steigerung erfahren. Gegenüber dem Januar ist bereits eine Erhöhung bis zu 20 Proz. eingetreten. In kurzer Zeit werden die erhöhten Lederpreise voraussichtlich ein starkes Ansehen der

Schuhpreise zur Folge haben, um so mehr, als die Lederfabrikanten ebenso wie die Textilindustriellen zwei Drittel des Rechnungsbetrages effektiv in Devisen verlangen und bei hochvoluntarischen Devisen den Unterschied zwischen dem Berliner amtlichen Kurs und dem Freihandelskurs fordern. Bisher hat man leider vergeblich auf ein scharfes Vorgehen des Reichswirtschaftsministeriums gegen die Wucherer auf dem Säule-, Leder- und Textilmarkt erwartet, obwohl nichts notwendiger wäre, als den Anfängen einer erneuten Preistreiberei in wichtigen Artikeln der Lebenshaltung energisch entgegenzutreten.

Erhöhung der Eisenbahnfahrpreise. Am 1. März soll eine 30prozentige Erhöhung der Fahrpreise für die dritte und vierte Wagenklasse eintreten, während die bisherigen Preise für die zweite Klasse beibehalten und diejenigen für die erste Wagenklasse um 26 Proz. herabgesetzt werden sollen. Diese Neuregelung der Eisenbahnfahrpreise bedeutet für die arbeitende Bevölkerung eine unerhörte Erschwerung der Bahnbenutzung, wohnwegen für die bestehende Klasse eine wesentliche Ermäßigung der Fahrpreise eintritt. Besonders hart wird die neue Fahrpreiserhöhung für die vierte Wagenklasse die vielen Tausende von Arbeitern treffen, die gezwungenermaßen die Bahnen benutzen müssen zur und von der Arbeitsstätte. Die gewaltige Wohnungsnot zwingt Hunderttausende Arbeitnehmer voraussichtlich noch auf Jahre hinaus, täglich die Eisenbahnen zu benutzen, zum Teil sogar auf sehr weite Entfernungen. Am 1. Februar erfolgte bekanntlich schon eine Erhöhung der Arbeiterfahrkarten um 150 Proz. Ein erheblicher Teil des Einkommens muß bereits für die Kurzarbeiter- und Jugendlöhne kaum tragbar ist. Aber auch die Reallohne der Vollarbeiter sind durchschnittlich um 30 Proz. gesunken, so daß die weitere Heraufsetzung der Fahrpreise einen weiteren Druck auf die Lebenshaltung der Familien der Arbeitnehmer bedeutet.

Rückgang der Ernährung. Einen Maßstab für die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen die arbeitenden Klassen naturgemäß am schwersten leiden, bietet das amtliche Material über den Rückgang der Ernährung des deutschen Volkes, das den Sachverständigen der Entente von der Reichsregierung vorgelegt wurde. Der Verbrauch an wichtigen Artikeln, pro Kopf und Jahr berechnet, betrug in Deutschland (einschließlich des gewerblichen und tierischen Verbrauchs):

	1913	1923
Fleisch	43,15 kg	26,71 kg
Roggen	153,1	91,0
Weizen und Gerste	66,5	47,6
Kartoffeln	108,0	30,0
Reis	700,2	673,0
Getreide	2,49	1,84
Bier	2,99	1,73
Wein	103,0	50,0
Branntwein	6,4	2,0

Politischer Unfall zur Abwehr der Unternehmerpläne. Ungeachtet der Drohung der Reichsregierung mit der Reichstagsauflösung geht die Sozialdemokratie zur politischen Offensive gegen das machtkillern Unternehmertum über. Bei den Beratungen der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion über die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen legten sämtliche Fraktionsmitglieder Abänderungs- und Aufhebungsanträge zu den einzelnen Verordnungen vor, die alsbald im Reichstage eingebracht wurden. Zu gleicher Zeit wurde von der Fraktion eine Interpellation zum Schutze der proletarischen Arbeitskraft eingebracht, die sich mit den immer weitergehenden reaktionären Vorstößen des Unternehmertums unter regierungseitiger Beihilfe befaßt. Angesichts der volkschädigenden Tätigkeit der sozialen Reaktion wird die Reichsregierung in der Interpellation gefragt, ob sie bereit ist: 1. In Abereinstimmung mit der Politik des englischen Arbeitsministers das Washingtoner Abkommen über den achtstündigen Arbeitstag sofort zu ratifizieren; 2. endlich die vom Reichstag wiederholt gefaßten Beschlüsse auf Beschaffung von Arbeitsgelegenheit auszuführen und die zu derselben Frage vorliegenden umfassenden Vorschläge der Gewerkschaften zu beachten; 3. gegen den von der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände organisierten Widerstand und die von dort betriebene offene Gefechtsablage am Zwecke der Beseitigung der Tarifverträge und der staatlichen Schlichtungsorgane entscheidende Abwehrmaßnahmen zu treffen, den Arbeitern und Angestellten einen ausreichenden Lohn zu gewähren; 4. die Schlichtungsausschüsse anzuweisen, die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden nur bei zwingendem Nachweis volkswirtschaftlicher Notwendigkeit und nur von Fall zu Fall verbindlich zu erklären; 5. Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um zu verhindern, daß durch einen anhaltenden Lohnabbau und eine übermäßig verlängerte Arbeitszeit, die beide produktionshemmend wirken, erneut die außenpolitisch gefährliche Luffassung entsteht, als wäre in nächster Zeit eine Schmutzkonkurrenz von Deutschland auf dem Weltmarkt zu erwarten? Diese hochaktuellen Fragen werden bei ihrer parlamentarischen Behandlung voraussichtlich die Regierung und die bürgerlichen Parteien zwingen, offen Farbe zu bekennen. Wir werden zum gegebenen Zeitpunkt auf diese Vorgänge oder das Ergebnis der sozialdemokratischen Offensive zurückkommen.

Briefkasten

H. und S. in A.: Bedauerlicherweise ist der Brief ausnahmsweise lange geblieben. Am 20. Februar dort zwischen 9 bis 10 nachmittags ankomen, ist er hier erst am 21. Februar von 10 bis 11 Uhr nachmittags eingekommen, er ist also am 20. Februar mit dem Briefträger nicht nach Berlin gekommen. Da wir den Brief durch diese Umstände erst während des Tages der Correspondenz erhalten, ließ sich nicht mehr tun. — H. S. in G.: Der Antwerpener Brief ist ja zu erwarten. Die beste Möglichkeit für den bestmöglichen Gewinn (Gewinn) wird versucht für die Führung nach ein bedeutendes werden. Wir warten — H. S. in G.: Ich bin in der Lage, weiß nach allem Besten gericht. Das Versehen ist uns aber gar nicht anzurechnen, denn die Antwort bezüglich

